

Bistum Chur

Handreichung Nr. 4

Zum Sinn und Zweck der Messstipendien

In letzter Zeit wurden dem Bischöflichen Ordinariat und den Regionalen Generalvikariaten vermehrt Anfragen im Zusammenhang mit Messstipendien gestellt. Gerne sei deshalb, nach Besprechung im Bischofsrat, auf einige wesentliche Punkte hingewiesen:

- Das Messstipendium ist nicht die Bezahlung einer Messe. Es ist eine Gabe, die im Zusammenhang mit dem Opfercharakter der hl. Messe steht, und zugleich eine Spende im Sinne der kirchlichen Diakonie. Das Messstipendium erinnert an die Gaben, welche die Christen der frühen Kirche bei der Eucharistiefeier mitbrachten. Ihre Gabe war Ausdruck der tätigen Teilnahme der Gläubigen am Opfermahl des Herrn und zugleich eine Spende an den Unterhalt des Klerus und an die Brüder und Schwestern im Glauben, die der Hilfe bedurften.
- Der Priester darf die Gelder von selber applizierten Stipendien für sich behalten (CIC can. 945), wenn er für seinen Lebensunterhalt darauf angewiesen ist. Ist letzteres nicht

der Fall – was in unseren Verhältnissen für die meisten zutrifft – so ist er gehalten, die Gelder aus Messstipendien zu sozial-caritativen Zwecken zu verwenden.

- Das Messstipendium ist bis heute nicht zuletzt eine effektive Hilfe an die Priester und Ordensleute in den Missionen und Entwicklungsländern, die dringend auf unsere Hilfe angewiesen sind. Das Bischöfliche Ordinariat ist dankbar, wenn Messen, die nicht in der Pfarrei gelesen werden können, weitergeleitet werden. Diese Stipendien sind für den Diözesanbischof oft die einzige Möglichkeit, um den zahlreichen Bitten von Bischöfen um materielle Hilfe wenigstens teilweise zu entsprechen (→ Bischöfliche Kanzlei. Vermerk: Messstipendien, Hof 19, 7000 Chur, PC- Konto: 70-160-4. Bitte die Zahl der zu lesenden Messen angeben).
- An Sonntagen und in der Diözese gebotenen Feiertagen ist der Pfarrer gehalten, die Messe für die Pfarrei zu applizieren (vgl. c. 534 § 1). Dafür darf er kein Stipendium annehmen. Wenn er verhindert ist, soll er sich vertreten lassen oder er kann das Versäumte nachholen. Wenn er mehrere Pfarreien hat, ist für alle zusammen eine einzige Messe zu applizieren.
- c. 948 lautet: “Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden

ist". Man kann also nicht verschiedene Messintentionen in einer Messe persolvieren. Aber man kann verschiedene Intentionen erwähnen, die dann nach und nach später persolviert werden. Oder man kann das Feiern dieser Messen samt Stipendium weitergeben (s. oben).

- In Wortgottesdiensten können keine Messen persolviert oder Stiftmessen gefeiert werden, da keine Eucharistie gefeiert wird. Das sollte man auch den Gläubigen gegenüber transparent machen. Man kann bei Wortgottesdiensten jedoch die Verstorbenen z.B. in den Fürbitten erwähnen. Das Messstipendium und die Intention müssen aber weitergegeben werden, damit tatsächlich eine Messe gefeiert wird (s. oben).
- Pro Tag darf nur ein Messstipendium zu eigen angenommen werden. Für weitere Messen darf eine Mess-Intention angenommen werden, aber das Stipendium muss für einen vom Ordinarius bestimmten Zweck gespendet werden (Bitte dem Bischöflichen Ordinariat überweisen)
- Es ist wichtig, Eingänge und Persolvierung der Messen schriftlich festzuhalten, um die Übersicht zu behalten.
- Die Höhe des Stipendiums ist vom Bischof von Chur auf Fr. 10.– festgelegt worden (SKZ 1982, S. 96). Man darf nicht mehr verlangen, darf aber mehr annehmen, wenn es vom Geber so gewünscht ist. Der Priester soll aber auch

auf Bitte eines Gläubigen ohne Messstipendium die Messe in einem bestimmten Anliegen feiern. Wird ein höherer Geldbetrag als Fr. 10.– gegeben mit der Bitte um die Feier von Messen, so ist zu errechnen, wie viele Messen dieser Betrag ergibt. Die entsprechende Zahl ist dann zu persolvieren. Oder es sind Intentionen und Messstipendium weiterzugeben.

- Es sollte in der Pastoral gelegentlich auf die Möglichkeit, eine Mess-Stiftung (Jahrzeitstiftung) einzurichten, hingewiesen werden, damit diese Einrichtung erhalten bleibt. Die Jahrzeitmesse ist eine pastorale Möglichkeit, das gläubige Totengedenken wach zu halten. Darüber hinaus dient sie dem materiellen Unterhalt der Kirche.
- Mess-Stiftungen (Jahrzeitstiftung): Es werden keine längeren Laufzeiten mehr angenommen als 25 Jahre. Das Kapital dafür beträgt Fr. 500.–. Es kann auch eine kürzere Laufzeit vereinbart werden. Pro 5 Jahre verringert sich die Summe dadurch um Fr. 100.– (also z.B. Fr. 400.– für 20 Jahre).

Verabschiedet durch den Bischofsrat am 6. September 2012

Bezugsquelle:

Bischöfliches Ordinariat, Hof 19, 7000 Chur

Tel. 081 258 60 00, Fax 081 258 60 01, E-Mail: kanzlei@bistum-chur.ch